

Ausstellungseröffnung am 14. Feb. 2006 in Saarbrücken

Einführung DirLHAKoblenz Prof. Dr. Heinz-Günther Borck

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

am 8. Oktober 2004 fand im Koblenzer Schloss, in einer der Hinterlassenschaften der kurfürstlichen Zeit, ein Festakt zur Eröffnung der heutigen Ausstellung statt. Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Landesarchiv Saarbrücken und die Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken haben zusammengearbeitet, die Justizminister der Länder Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen hatten die Arbeit unterstützt. Anlass der recht kurzfristig - in wenigen Monaten - organisierten Ausstellung war die 200. Wiederkehr der Einführung des zeitweise 1807-14 auch Code Napoléon genannten Code civil, des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches, am 21.3.1804, in Frankreich und damit auch in den damals zum französischen Staatsgebiet gehörenden linksrheinischen, im Frieden von Lunéville 1801 an Frankreich abgetretenen ehemals deutschen Territorien, die heute ganz oder teilweise die Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen bilden, eingeführt wurde.

Vor 200 Jahren hätte sich ein großer Teil der Öffentlichkeit das sicher nicht vorstellen können, dass eine neutrale, sachliche Würdigung des Gesetzbuches einmal hier in Deutschland würde stattfinden können. Zwar gab es viele Bewunderer der französischen Revolution, aber nicht Napoleon, der Gesetzgeber, sondern Napoleon, der Eroberer, prägte das Bild des Korsen in Deutschland. Den heftigen patriotischen Widerstand zeigt nichts deutlicher als die Worte Kleists in seiner Ode „Germania an ihre Kinder“, geschrieben unter dem Eindruck der von Österreich ausgehenden und schließlich gescheiterten Volkserhebung gegen die napoleonische Fremdherrschaft 1809 und erst 1813 nach der Niederlage Napoleons in Russland angesichts der in Trümmern zurückkehrenden Reste der Grande Armée veröffentlicht:

„Schlagt ihn tot! - Das Weltgericht

fragt euch um die Ursach' nicht.“

Freilich hat schon Napoleon selbst in der Verbannung auf St. Helena nachhaltig an einer Aufhellung dieses düsteren Bildes und an der Neubeschreibung seiner Rolle auf der Bühne der Weltgeschichte gearbeitet. Mit Bedacht räumte er seinen Leistungen als Gesetzgeber den

höchsten Stellenwert ein: „Mein Ruhm besteht nicht darin, dass ich 40 Schlachten gewonnen habe. Das, was nichts auslöschen wird, das, was ewig leben wird, ist mein Code civil.“ Tatsächlich hat sein Zivilgesetzbuch nicht nur Frankreich und den gesamten romanischen Kultur- und Rechtskreis nachhaltig geprägt, sondern auch über das annektierte Deutschland darüber hinaus in den Rheinbundstaaten eine bedeutende Wirkung entfaltet, die z. T. noch heute andauert.

So hielten wir es in **Übereinstimmung mit der politischen Entscheidung der Justizminister** auch wissenschaftlich für gerechtfertigt, uns in einer Ausstellung mit dem Code civil und seiner Einführung im Rheinland auseinanderzusetzen. Dabei haben wir uns früh auf drei Ausstellungsteile geeinigt:

Teil 1 als Einführung: Recht im alten Reich

Teil 2 als Hauptteil: Der Code civil als napoleonisches Recht 1804-1814 und

Teil 3 zum Nachleben: Die Geltung des Code civil seit 1814

Lassen Sie mich dazu einige Anmerkungen machen, die auch zugleich in die Ausstellungsinhalte einführen sollen.

Erster Hauptteil

Als die französischen Revolutionsheere Teile Deutschlands eroberten und die Französische Republik das linkrheinische **Deutschland annektierte**, gab es dort keinen rechtsfreien Raum – im Gegenteil, das Recht hat im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation stets einen hohen Stellenwert besessen: Ist doch die Bindung von Macht an Recht, die Bindung des Herrschers an die Zustimmung der Beherrschten ein bestimmender Grundzug der germanisch-deutschen Verfassungsentwicklung, bekannt seit der Germania des Tacitus, und im bedeutendsten aller mittelalterlichen deutschen Rechtsbücher, dem fast 800 Jahre alten Sachsenspiegel, findet sich die zentrale Aussage zur Stellung des Königs, „dass er das Recht stärken und das Unrecht schwächen ... werde ...“ (Landrecht III, 54,2). Wie schon in dem annähernd gleichzeitigen Reichsweistum von 1231 entschieden war, dass die neu entstehenden Landesherrn neues Recht nicht ohne Zustimmung ihrer Stände schaffen konnten, so verpflichteten auch die **Grundgesetze des alten Heiligen Römischen Reiches** deutscher Nation, allen voran die seit dem 3. Juli 1519 immer wieder erneuerten **Wahlkapitulationen der Herrscher**, die obersten Reichsorgane, also Kaiser, Reichstag, Reichskammergericht, Reichshofrat und Reichskreise, zur Wahrung des Rechtsfriedens in Deutschland: Friede und Einigkeit, Recht und Gerechtigkeit sowie die Gewährleistung einer

ungehinderten, für Arme und Reiche gleichen Rechtsprechung der Reichsgerichte unter **Berücksichtigung verfassungsmäßiger Grundsätze waren und blieben die wichtigste Aufgabe des Reichsoberhauptes, das in seiner Wahlkapitulation jeweils die Bindung seiner Regierungsakte an Recht und Gesetz anerkennt** musste (Art. 31,32 WK, heute Art. 20 (3) GG).

Die Grundlagen der Rechtsprechung allerdings waren allerdings nicht reichseinheitlich, sondern bestanden aus Rechtsverleihungen und Rechtsgewohnheiten, die regional, selbst lokal sich kräftig unterscheiden konnten. Immerhin war 1495 in **der Reichskammergerichtsordnung**, für Richter und Beisitzer des neu geschaffenen Obersten Reichsgerichts verpflichtend, in § 3¹ als Inhalt ihres Eides festgelegt worden, sie sollten schwören „... **nach des Reiches gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstentümer, Herrschaften und Gerichte, die vor sie gebracht werden, den Hohen und den Niedrigen nach bestem Verständnis gleich zu richten ...**“ Das bedeutete, dass das seit dem 12. Jahrhundert in Bologna und anderen oberitalienischen Universitäten, seit der Gründung deutscher Universitäten (1348 in Prag, 1365 in Wien, 1386 in Heidelberg usw.) auch im Reich gelehrt **Römische Recht nunmehr hilfsweise – denken wir dabei an die Subsidiaritätsdiskussion in der Europäischen Union! – neben die bestehenden Gewohnheitsrechte trat. Auch im Strafrecht gab es seit 1532 subsidiär geltendes Reichsrecht (CCC)**. Gegen Ende des Reiches kam es in verschiedenen Territorien zu eigenen **Rechtskodifikationen, die insoweit auf dem Boden der Reichsverfassung, ja unter ihrem Schutze blieben. Die bedeutendste war zweifellos das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794**.

Dieses formulierte in seinem allgemeinen Teil, der **Einleitung**, Bestimmungen, die mit Recht als Fundamente des Rechtsstaates anzusehen sind, allen **vorweg § 22: Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts**².

Das Preußische Allgemeine Landrecht stellt insgesamt **allerdings eine merkwürdige Mischung fortschrittlicher rechtsstaatlicher Bestimmungen mit vorkonstitutionellen ständischen Rechten** dar.

¹ Sammlung II, S. 6

² § 76 jeder Einwohner des Staates ist Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt. § 77 dagegen ist niemand sich durch eigene Gewalt Recht zu schaffen befugt. § 79 Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten ... muss den, einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden. § 80 Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupt des Staats und seinen Untertanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden.

Das zeigt sich u. a. im **Eherecht**.

So ist zwar in **Teil 2 Titel 1 § 1** und 2 als Hauptzweck der Ehe die Erzeugung und Erziehung der Kinder, aber auch **die wechselseitige Unterstützung der Ehegatten** zugelassen, und nach **§ 38 kann keine verbindliche Ehe ohne die freie Einwilligung beider Teile entstehen. Der Mangel einer solchen freien Einwilligung macht die Ehe nichtig (§ 39). Indes können Ungleichheiten des Standes Ehehindernisse sein, etwa nach § 30**: Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen. § 31, Zum höhern Bürgerstande werden hier gerechnet, alle öffentliche Beamte, (die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen. Eine ungleiche Ehe eines Adelligen kann bei Widerspruch seiner Verwandten nur vom Landesherrn unmittelbar dispensiert werden (§ 33). Ehen adeliger Personen weiblichen Geschlechts mit Personen niederen Standes waren demgegenüber nicht verboten.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten durften nach § 34, 35 ohne Einwilligung des Königs bzw. der jeweiligen militärischen Vorgesetzten nicht heiraten. Für Eheschließungen von Kindern war grundsätzlich nach § 45 die Einwilligung des leiblichen Vaters erforderlich, nach § 46 auch dann, wenn sie schon einmal verheiratet waren, wenn sie als Söhne der väterlichen Gewalt entlassen und als Töchter über 25 Jahre alt waren; auch Kinder aus einer Ehe zur linken Hand bedurften der väterlichen Einwilligung. Allerdings sollte nach § 58 die Einwilligung nicht ohne erheblichen Grund versagt werden, wobei vernünftige und wahrscheinliche Besorgnisse über eine unglückliche künftige Ehe nach § 59ff. in Teil 2 Titel 1 näher qualifiziert waren, u. a. waren Verschwendung, Trunkenheit, Kriminalstrafen, ansteckende Krankheiten angegeben.

Es gab keine Trennung von Staat und Kirche. Die Verbindung der Ehe mit der Kirche blieb trotz staatlicher Regelung der Eheschließung erhalten: **T.2Tit.1 § 136 bestimmt „eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen“.**

Immerhin war nach § 137 bei Personen fremder, aber im Staate geduldeter Religionen die Vollziehung einer vollgültigen Ehe nach den Gebräuchen von deren Religion zu beurteilen. Im 4. Abschnitt von den Rechten und Pflichten der Eheleute (§ 173ff.) findet sich in § 174 die Wiederholung des Grundsatzes **„Eheleute sind schuldig, sich in allen Vorfällen nach ihren Kräften wechselseitigen Beistand zu leisten“**. § 181 zur ehelichen Treue sind beide Ehegatten wechselseitig verpflichtet. § 182, Die Verletzung derselben von Seiten des einen

Ehegatten berechtigt den andern nicht zu gleichen Vergehungen. **§ 184. Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft;** und sein Entschluss gibt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.

Was die Rechte und Pflichten der Frau anlangt, heißt es in § 192: „Die Frau überkömmt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes“. § 193, Sie nimmt Teil an den Rechten seines Standes, so weit dieselben nicht allein an seine Person gebunden sind. Ihre Pflichten bestanden im Wesentlichen im Vorstehen des Hauswesens des Mannes (§ 194), und sie durfte nach § 195 wider den Willen des Mannes für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben. Allerdings konnte der Mann auch nicht über sie verfügen. **§ 198, In allen Fällen, wo die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne, oder zu dessen Vorteile verbindlich gemacht werden soll, muss der Vertrag oder die Verhandlung gerichtlich vollzogen werden.**

Im Übrigen musste abgesehen von einem ggf. beizuziehenden Rechtsbeistand **nach § 201 der Richter selbst von Amts wegen darauf sehen, dass die Frau bei solchen Verhandlungen nicht übereilt oder hintergangen wurde.**

Große Bedeutung hatte unter diesen Umständen auch der fünfte Abschnitt für die Rechte und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen. Danach ging zwar **nach § 205 durch die Vollziehung der Ehe das Vermögen in die Verwaltung des Mannes über, „in so fern diese Verwaltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten wurden“.** Zum gesetzlich von vorn herein vorbehaltenen Vermögen der Frau zählen die vom Mann versprochene Morgengabe, alles was ausdrücklich durch Vertrag zum vorbehaltenen Vermögen bestimmt wird und schließlich das, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist. Eine ganze Reihe von Paragraphen sichert jedoch die Möglichkeit zu, der Frau Grundstücke und Kapitalien vorzubehalten. Soweit diese von den Einkünften eines besonderen Gewerbes der Frau angeschafft wurden, gehörten sie ohnehin zu ihrem Vermögen (§219). Was die Frau während der Ehe einbringt, entzieht sich trotz der Dispositionsfreiheit des Mannes dessen vollständiger Verfügung; Grundstücke und Gerechtigkeiten in dieser Art können vom Mann ohne ausdrückliche Einwilligung der Frau weder veräußert noch verpfändet noch mit bleibenden dinglichen Lasten belegt werden (§ 232).

Auch bei der Rückzahlung von Kapitalien war dem Schuldner Vorsicht anzuraten, denn wenn diese zum Eingebrachten gehörten und ohne Einwilligung der Frau eingezogen wurden, musste diese sich zwar zunächst an den Mann, dann aber, wenn dieser sie nicht mehr befriedigen konnte, an den Schuldner halten und konnte von ihm Entschädigung verlangen (§ 243f.).

Auch gerichtliche Angelegenheiten, die die Substanz des Eingebachten betreffen sollten, konnte der Mann nur mit Zuziehung der Frau betreiben (§ 245). Bei vorbehaltenen Immobilien z. B. waren Verfügungen des Mannes ohne Zustimmung der Frau von vornherein nichtig (§ 249). Übrigens war nach **§345ff. grundsätzlich von der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten nur dort auszugehen, wo provinzialgesetze dies vorsahen.**

Altmodisch kommen einem die Bestimmungen über Heergeräte (§ 503f., nur an männliche Verwandte) und Niftel (§ 509f., nur an weibliche Verwandte) vor.

Im achten Abschnitt ist die **Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch geregelt. Nach § 668 kann eine an sich gültige Ehe durch den richterlichen Ausspruch wieder getrennt werden.** Allerdings sollten Scheidungen nur aus sehr erheblichen Ursachen stattfinden (§ 669), wobei **§ 670 die grundsätzliche Rechtsgleichheit festsetzte: Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den unschuldigen Teil auf Scheidung zu klagen.** § 671, Wenn die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat: so kann sie, unter dem Vorwande, dass dem Mann ein gleiches Vergehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen. Scheidungsgründe sind vielfältig; u. a. Versagung der ehelichen Pflichten (§ 694), unheilbare körperliche Gebrechen (§ 697) sowie Raserei und Wahnsinn (§ 698) oder Nachstellung nach dem Leben und Kränkungen (§ 696ff.). Auch die Versagung des Unterhaltes (§ 711ff.), Veränderung der Religion (§ 715), können Scheidungsgründe sein. Im Übrigen können kinderlose Ehen auch aufgrund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden (§ 716). Genaue Regelungen finden sich über die vom Gericht festzustellende Schuldfrage in Ehescheidungsprozessen (§ 745ff.). Die Entschädigungs- und Auseinandersetzungsregelungen gelten für Mann und Frau gleichermaßen und orientieren sich ausschließlich an der Schuldfrage. **Übrigens kann auch der unschuldige Ehemann, der wegen Alters oder Krankheit den Unterhalt selbst nicht mehr verdienen kann, aus dem Vermögen der schuldigen Frau eine standesmäßige Verpflegung wählen (§ 809).**

Altmodisch und den moderneren Gesichtspunkten im Staats- und Verfassungsrecht nicht mehr entsprechend sind die Bestimmungen **des neunten Abschnitts über eine Ehe zur linken Hand (§ 835ff.).** § 835, Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von andern Ehen bloß darin, dass die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beilegen. § 836, Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zulässig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie statt finden sollen, die unmittelbare Landesherrliche Erlaubnis. § 837, Diese Erlaubnis kann nur von Mannspersonen höhern Standes, in außerordentlichen Fällen, und aus erheblichen Gründen nachgesucht werden. Derartige Ehen

waren, von allen Einwilligungsbefugnissen und sonstigen Ehehindernissen wie bei richtigen Ehen abgesehen, nur nach Schließung eines schriftlichen Kontraktes (§ 846) zulässig; dieser musste auch Abfindungsregelungen im Falle der Scheidung enthalten (§ 848). Was die **Vermögensregelung** anlangt (§ 873ff.), so verblieb einer **Frau zur linken Hand die uneingeschränkte Verwaltung ihres Vermögens**, auf das der Mann auch keinen Nießbrauch geltend machen konnte; ebenso wenig trat eine Gütergemeinschaft ein, und sie war auch nicht vertraglich einführbar. Der elfte Abschnitt regelt die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafes. Da nach § 1015: Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muss die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen.

Teil 2 Titel 3 Von Rechten und Pflichten der übrigen Familienmitglieder und besonders **Titel 4 Gemeinschaftliche Familienrechte**: Hier wird zunächst die **grundsätzliche Rechtsgleichheit aller Beteiligten, auch von Mann und Frau, geregelt (§ 1)**, jedoch können Stiftungsbriefe, Familienverträge oder besondere Gesetze Weibspersonen ausschließen (§ 3). Dabei **dürfen auch Personen weiblichen Geschlechts durch Stiftungsbriefe oder durch die Wahl der übrigen Mitglieder zu Vorstehern einer Familie bestellt werden** (Teil 2 Titel 4 § 11). Familienstiftungen begreifen grundsätzlich auch alle weiblichen Angehörigen ein (§ 37). Die Regelungen über beständige Familienfideikommisse im 2. Teil 4. Titel § 47ff. gehen grundsätzlich vom männlichen Erbrecht aus.

Im 2. Teil 5. Titel ist von den Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes und damit ständischen, vorrevolutionären Verhältnissen die Rede. Die Regelung atmet zum guten Teil den Geist staatlicher Bevormundung, Vertragsfreiheit gibt es nicht.

Keine Vertragsfreiheit, keine Gewerbefreiheit

Den Geist des Ständestaates spiegelt auch der **2. Teil 7. Titel vom Bauernstande wider. Danach darf, wer zum Bauernstande gehört, ohne Erlaubnis des Staates weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen (§ 2)**, und die Gewerbearbeiten, die außer Ackerbau und Landwirtschaft auf dem Lande getrieben werden dürfen, sind im Einzelnen im 8. Titel bestimmt. In den Rechten und Pflichten (§ 8ff.) ist geregelt, dass der Landmann auch aus Gründen des Gemeinwohls seine Arbeit wirtschaftlich zu betreiben hat und hierzu auch vom Staat durch Zwangsmittel angehalten werden kann. Kein Verkauf der Früchte auf dem Halm (kein Terminhandel! § 12). **Nach § 13 ist der Bauernstand dem Staate zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet, eine Regelung, die jedoch im Edikt vom 28. Oktober 1810 stark gemildert wurde.** Interessant sind die Regelungen des 2. Teils 7. Titel § 18ff. über die Dorfgemeinen, die zwar als öffentliche Korporationen gem. dem

6. Titel eingestuft sind (§ 19), jedoch zahlreiche Bestimmungen zum Schutze von Minderheiten enthalten. So können keine Stimmenmehrheiten in Angelegenheiten unterschiedlicher Klassen oder Gemeindeglieder greifen zum Nachteil der jeweils anderen Klasse (§23), und soweit nur eine einzelne Klasse betroffen ist, sind auch nur die Mitglieder dieser Klasse stimmberechtigt (§ 26 u. 27). Auch die Regelungen im 2. Teil 7. Titel 3. Abschnitt (§ 87ff.) wegen untertäniger Landbewohner und ihrer Verhältnisse gegen die Herrschaften atmen den Geist des vormodernen Ständestaates, auch wenn mancherlei Schutzregelungen wie § 287, wonach die Herrschaft einen Untertanen, der sein Gut eigentümlich besitzt, desselben ohne erhebliche Ursache nach richterlicher Erkenntnis nicht entsetzen darf, eingefügt sind. Allein die Tatsache, dass auch die Entlassung aus der Untertänigkeit mit vielerlei Regelungen verbunden wird, die zwar auch Vorteile für die Untertanen bringen, zeigt doch, dass von Rechtsgleichheit im Ganzen gesehen noch nicht die Rede sein kann.

Der zweite Hauptteil der Ausstellung ist dem Code civil gewidmet, der seit 1807 Code Napoléon hieß. Nach kurzer Einführung in die Zeit der Französischen Revolution und die Eingliederung des linken Rheinufers in den französische Staat werden Entstehung und Leitgedanken des Gesetzbuches geschildert, auch Aspekte der konkreten Umsetzung des Gesetzeswerkes in den Rheinlanden kommen zu Sprache.

Es ist hier weder Ort noch Zeit, sich lange mit der Geschichte der Revolutionszeit auseinanderzusetzen. Hingewiesen sei nur darauf, dass die **Sonderfrieden Preußens von Basel 1795 und Österreichs von Campo Formio 1797 jenen Umsturz der Reichsverfassung einleiteten, der 1803 im Reichsdeputationshauptschluss mit der Kannibalisierung der geistlichen Staaten und der Reichsstädte seinen vorläufigen Abschluss fand**. Zwar ermöglichte dies eine Bereinigung der Landkarte und das flächenstaatliche System, das im 19. Jahrhundert letztlich in die Reichsgründung mündete, es beseitigte aber auch den 1000 Jahre alten deutschen Rechtsstaat, den das Kurtrierische Intelligenzblatt vom 11. September 1789 angesichts der Unruhen in den Nachbarstaaten noch so gepriesen hatte:

„... hoffentlich wird jetzt die Ruhe bald wieder eintreten und unter Deutschlands glücklichem Himmel der Friede dauerhaft bleiben, den es seine Reichsverfassung zu verdanken hat, die vor dem Geiste wahrer Freiheit durchweht ist, weil durch sie auch der geringste Schutz gegen wirkliche Unterdrückung findet“.

Zunächst schritt die kriegerische Expansion Frankreichs darüber hinweg. Mehrere Koalitionskriege der alten monarchischen Staaten vermochten die Französische Republik, seit 1799 vom

ersten Konsul Napoléon Bonaparte geleitet, nicht aufzuhalten; **bereits am 23. Januar 1798, drei Jahre vor dem Friedensschluss von Lunéville, der die Gebiete links des Rheins völkerrechtlich an Frankreich abtrat, wurde die französische Departementeneinteilung auf die besetzten Gebiete ausgedehnt.** Seit der Einführung der napoleonischen Konsularverfassung gab es einen dreistufigen, monokratischen Behördenaufbau mit einem Präfekten an der Spitze des Departements, Unterpräfekten in den Arrondissements und Maires für die Kommunalverwaltung. Beratende Notabelnversammlungen wirkten auf allen Ebenen an der Verwaltung, insbesondere der Steuerverwaltung mit. Parallel war auch das Gerichtswesen nach französischem Muster gestaltet und ein **klarer Instanzenzug, bestehend aus Friedensgerichten, Tribunalen erster Instanz sowie Appellationsgerichtshöfen - für unseren Raum in Trier und Lüttich - gebildet worden; in Paris wurde der Kassationsgerichtshof** geschaffen. An den Appellationsgerichtshöfen waren Geschworenengerichte, die so genannten Cour d'Assises eingerichtet, die sich aus fünf Berufsrichtern und zwölf Geschworenen zusammensetzten. Vorläufer der Staatsanwaltschaft war das ministère public, das an allen Gerichten von den Tribunalen erster Instanz an eingerichtet wurde. Alle **Gerichtsverfahren waren öffentlich und mündlich, die Gerichtssprache nur Französisch.**

Die eigentliche **Rechtsvereinheitlichung war jedoch das Werk Napoleon selbst.** Zwar hatte die Nationalversammlung bereits in der Revolutionszeit am 2. Dezember 1791, gleichsam als Folge der verkündeten Gleichheit aller Bürger, beschlossen, ein Zivilgesetzbuch zu schaffen; dies kam jedoch trotz mehrmaliger Beratungen 1793, 1794 und 1796 nicht zustande. Erst als der **Erste Konsul am 12. August 1800 eine Kommission aus den Nordfranzosen Tronchet und Bigot de Préameneu sowie den Südfranzosen Malleville und Portalis eingesetzt hatte – so sollte die gleichmäßige Berücksichtigung des eher germanisch beeinflussten Gewohnheitsrechtes im französischen Norden und des eher römischen beeinflussten geschriebenen Rechts im Süden gewährleistet werden,** - kam es zu schnellem Abschluss der Arbeiten an einem Entwurf. Dieser wurde **ab Juli 1801 in dem von Napoleon 1800 als Beratungsorgan für Gesetzesinitiativen eingerichteten Staatsrat auf 102 Sitzungen bis zum März 1804, von denen 59 von Napoleon selbst geleitet wurden, beraten. In 36 Einzelgesetzen ab März 1803 wurde der überarbeitete Entwurf Stückweise in Kraft gesetzt und schließlich am 21. März 1804 als Code civil des Français im Bulletin des lois offiziell veröffentlicht.** Schon am 24. März 1804 beschlossen die gesetzgebende Versammlung in Würdigung dieses Gesetzgebungsakte die Aufstellung einer Statue Napoleons, im antiken Stil mit Toga gekleidet und Lorbeerkranz bekrönt sowie eine Gesetzesrolle in der Hand. Die gleichzeitig geprägte Gedenkmedaille zeigt auf der Rückseite Minerva, die Göttin der Weisheit, mit der Umschrift „En L'AN XII. – Le CODE CIVIL EST DECRETE“.

Übrigens folgten dem Zivilgesetzbuch noch vier **weitere Kodifikationen und zwar 1807 Code de procédure civile (Zivilprozessordnung), 1808 Code de commerce (Handelsgesetzbuch), 1809 Code d'instruction criminelle (Strafprozessordnung) und 1811 Code pénal (Strafgesetzbuch)**. Sie alle brachten für Frankreich eine Vereinheitlichung der in monarchischer Zeit noch bestehenden regionalen Rechtsunterschiede, **sie erhoben den Anspruch, die vom Geist der Französischen Revolution, insbesondere dem Gedanken der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ausgehende grundsätzliche Rechtsgleichheit umzusetzen.**

In Deutschland führte **das formal zur vollständigen Beseitigung des bisherigen bestehenden Rechts, wenn man davon absieht, dass tatsächlich das gemeine Recht**, also das auf der Rezeption des römischen Rechts beruhende Reichsrecht, **ebenso wie ein großer Teil des französischen Rechts auf den Rechtslehren des alten römischen Rechts**, des Corpus juris civilis von 529, fußte.

Mit 2281 Artikeln folgten einer Einleitung

1. **Buch Von den Personen**
(des personnes, 11 Titel)
2. **Von den Sachen und den verschiedenen Beschränkungen des Eigentums**
(des biens et des différentes modifications de la propriété, 4 Titel)
3. **Von den verschiedenen Arten das Eigentum zu erwerben**
(des différentes manières dont on acquiert la propriété, 24 Titel).

Die bürgerlichen Freiheitsrechte des Gesetzbuches, galten als gesetzliche Anerkennung der drei großen Freiheiten der Person, des Eigentums und des Rechtsverkehrs, doch war der Code andererseits recht bürgerlichpatriarchalisch ausgerichtet. Die Autorität des Mannes galt im Ehe- und Familienrecht weiter, und auch das Grundstücksrecht zeigte Züge einer agrargesellschaftlichen Orientierung.

1808 erschien in Straßburg bei F. G. Levrault eine offizielle deutsche Übersetzung des Code Napoléon, als Napoleons Gesetzbuch bezeichnet, für das Königreich Westfalen. Das Genehmigungsdekret datiert auf dem 21. September 1808, war von Hieronymus Napoleon bzw. Jérôme Napoléon unterzeichnet und vollzog Artikel 45 der Verfassung, wonach das Gesetzbuch Napoleons maßgebend für die Rechtsprechung im Königreich Westfalen sein sollte. In Titel I, der Einleitung, wird unter Ziffer 2 festgestellt: „Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine zurückwirkende Kraft.“ Nach Ziffer 3 verpflichteten die Polizei- und Sicherheitsgesetze jede auf dem Staatsgebiet befindliche Person, also auch Ausländer, sowie die Gesetze andererseits **expansionistische Züge tragen, insoweit sie Zustand und Fähigkeit der Personen betrafen, die Inländer auch im Ausland banden. Artikel 7 (Titel I**

Kapitel 1) gewährte die Ausübung der bürgerlichen Rechte grundsätzlich jedermann, auch solchen, der nicht nach den Vorschriften der Staatsverfassung Staatsbürger war. Allerdings heißt es in **Artikel 8: !Tout Français jouira des droits civils**“, das im deutschen Text mit **„Jeder Einländer (westfälischer Untertan) soll die bürgerlichen Rechte genießen“** übersetzt wurde. Der Code trug **„expansionistische“** Züge: Ausländerkinder konnten nach Artikel 9 Franzosen werden, wenn sie in Frankreich geboren wurden (nach Volljährigkeit); **Kinder von Franzosen im Ausland (Art. 10) blieben Franzosen.**

Nach Artikel 11 beruhte der Genuss der bürgerlichen Rechte in Frankreich auf Gegenseitigkeit für Ausländer. Frauen erwerben nach Artikel 12 durch Heirat mit einem Franzosen das bürgerliche Verhältnis ihres Mannes. Nach **Artikel 14 griff das französische Recht auch in das Ausland über: „Der Fremde kann, selbst wenn er im Lande sich nicht aufhält, doch vor die inländischen Gerichte gefordert werden,** um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Lande gegen einen Einländer übernommen hat. Er kann auch **wegen solcher Verbindlichkeiten, die er im fremden Lande gegen einen Einländer übernahm, vor die einheimischen Gericht gezogen werden“.** **Artikel 15: Der Einländer kann vor den einheimischen Gerichten wegen Verbindlichkeiten belangt werden, welche er in einem fremden Lande, selbst mit einem Fremden, einging.**

Im 5. Titel Kapitel 1 Artikel **144ff. wird die bürgerliche Ehe, ganz ohne Beteiligung der Kirche,** geregelt: nach **Art. 165 erfolgt die Eheschließung vor dem Personenstandsbeamten.**

Während Artikel 144 für Männer und Frauen **ein Mindestalter von 18 bzw. 15 Jahren festlegt, stellt Artikel 146 fest, dass es ohne Einwilligung keine Heirat gibt** (Il n’y a pas de mariage lorsqu’il n’y a point de consentement). Nach Artikel 148 bedürfen Söhne vor dem 25. und Töchter vor dem 20. Jahr der **Einwilligung der Eltern, mindestens der des Vaters, ggf. beim Tode beider Elternteile auch der Zustimmung der Großeltern,** mindestens des Großvaters (Artikel 150). Artikel 180ff. betreffen die Ungültigkeit der Ehe insbesondere wegen fehlender freier Einwilligung der Ehegatten oder Zustimmung der Eltern, Großeltern oder des Familienrates, doch kann nach Artikel 185 eine Eheanfechtung nicht mehr erfolgen, wenn die Ehegattin schwanger ist. Artikel 203: Bloß durch die Verheiratung übernehmen die Ehegatten die gemeinschaftliche Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen. Artikel 207, die Verbindlichkeiten, welche aus diesen Vorschriften entstehen, sind

wechselseitig. Artikel 208, der Unterhalt wird nur verhältnismäßig nach dem Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und dem Vermögen dessen, der ihn zu leisten hat, zuerkannt. Artikel 212ff. betreffend die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten.

Artikel 212, die Ehegatten sind einander Treue, Hilfe und Beistand schuldig.

Art. 213, der Mann ist seiner Frau Schutz, und die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.

Artikel 215, die Frau kann ohne Genehmigung ihres Mannes nicht vor Gericht auftreten, selbst alsdann nicht, wenn sie eine öffentliche Handelsfrau ist, wie auch wenn sie mit ihrem Manne in keiner guten Gemeinschaft lebt oder wenn eine Vermögensabsonderung zwischen beiden stattfindet. 216, die Genehmigung des Mannes ist nicht erforderlich, wenn gegen die Frau in peinlichen oder Polizeisachen verfahren wird. Weitere Bestimmungen regeln, dass das Gericht die Genehmigung des Mannes ersetzen kann (218), was auch im Falle der Verurteilung des Mannes zu Leibesstrafen (221) oder bei Minderjährigkeit des Mannes (224) gilt.

Artikel 224ff. betreffen die Auflösung der Ehe. 229, der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruches verlangen. 230, die Frau kann wegen eines von dem Manne begangenen Ehebruches die Scheidung verlangen, wenn derselbe seine Beischläferin in dem gemeinschaftlichen Haus gehalten hat. 231, wechselseitig können die Ehegatten die Ehescheidung wegen harter und grausamer Misshandlung oder grober Beleidigung des einen von ihnen gegen den anderen nachsuchen. 232, die Verurteilung eines Ehegatten zu einer entehrenden Strafe soll für den anderen einen Grund zur Ehescheidung abgeben. 233, beiderseitige und beharrliche, auf die Weise, unter den Bedingungen und nach den Versuchen, welche das Gesetz vorschreibt und bestimmt, ausgedrückte Einwilligung der Ehegatten, soll als ein hinlänglicher Beweis angenommen werden, dass das Zusammenleben ihnen unerträglich in Ansehung ihrer eine vollgültige Ursache zur Trennung der Ehe vorhanden sei.

Viele Regelungen sind im Einzelnen **recht modern, so die des Artikels 259, wonach wegen Misshandlungen oder grober Beleidigungen die Richter in einem Probejahr den Mann zum Unterhalt seiner Ehefrau verurteilen können, ohne dass diese ihn bei sich aufnehmen muss.** Artikel 260 sieht nach Ablauf des Probejahres die Ladung zum Endurteil vor. Eine **Scheidung wegen wechselseitiger Einwilligung wurde nach dem Bestehen von mindestens 2 Jahren (Artikel 276) bei angemessenem Alter des Mannes ab 25 und der Frau ab 21 (Artikel 275) zugelassen; sie wird nicht zugelassen, wenn die Ehe schon 25 Jahre bestanden hat oder die Frau 45 Jahre alt ist (277).** Nach Artikel 278 ist in jedem Falle

eine Einwilligung der Eltern und der übrigen noch lebenden Verwandten erforderlich. Das gesamte Vermögen ist nach Artikel 279 aufzuzeichnen, wobei ein Vergleich zwischen beiden Ehepartnern zulässig ist. Eine schriftliche Übereinkunft ist nach 280 erforderlich wegen des Verbleibs der in der Ehe erzeugten Kinder, des Aufenthaltsortes der Ehefrau und der Unterhaltssumme des Mannes, beides auch in der Probezeit (Artikel 280). **Über alle Erklärungen nehmen Notare ein Protokoll auf (284).** Artikel 295ff. Ehescheidung und Wirkungen. Artikel 295 Geschiedene Ehegatten können, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt ist, einander nicht wieder heiraten. Artikel 296, im Falle der wegen einer bestimmten Ursache ausgesprochenen Ehescheidung kann die geschiedene Ehefrau sich erst nach 10 Monaten, seit dem die Ehescheidung erfolgt ist, wieder verheiraten.

Nach Art. 298 kann im Falle des Ehebruches der schuldige Ehegatte sich nicht mit seinem Mitschuldigen verheiraten; die ehebrecherische Frau soll mindestens 3 Monate und höchstens 2 Jahre zur Einsperrung in Arbeitshaus verurteilt werden.

Im Regelfall erhält der obsiegende Ehegatte alle Vorteile, die aus der Ehe entstanden sind (Artikel 299, 300), nach 302 erhält der obsiegende Teil auch die Kinder, es sei denn, das Gericht entscheidet im Interesse aller oder einiger auf Fürsorge des anderen Ehegatten oder einer dritten Person. 303, **doch behalten die Eltern, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wem die Kinder anvertraut werden, gegenseitig das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung derselben die Aufsicht zu führen, und müssen, nach Verhältnis ihres Vermögens ihren Teil dazu beitragen.** Im dritten Kapitel (Artikel 331ff.) ist von der Legitimation natürlicher Kinder die Rede, wobei nach Artikel 340 die Nachforschung nach dem Vater eines Kindes verboten, jedoch nach der Mutter eines Kindes gestattet ist.

Von großer Klarheit sind die Regelungen des zweiten und dritten Buches, insbesondere über das Sachenrecht (Artikel 516ff.) und das Erbrecht (Artikel 711ff.). Dabei sind noch heute die im BGB so nicht geregelten Bestimmungen der Artikel 552ff. über das Zuwachsrecht (Du droit d'accession), worin u. a. Anschwemmungen und Vergrößerungen bei Flussgrundstücken geregelt sind, von praktischer Bedeutung. Dabei werden im Artikel 711 die Arten des Eigentumserwerbs durch Erbfolge, Schenkung oder Testament und auch als Folge persönlicher Verbindlichkeiten (Forderungen) ebenso geregelt, wie festgestellt wird, dass herrenlose Sachen dem Staat gehören (Artikel 713 Les biens qui n'ont pas de maître, appartient à l'État).

Vertragsangelegenheiten regeln die Artikel 1101ff.. Grundlegend sind die Regelungen des Artikels 1108 über die Gültigkeit eines Vertrages, wozu vier Bedingungen gehören: „Die Einwilligung des sich verpflichtenden Teils; dessen Fähigkeit zu kontrahieren; eine bestimmte Sache, die den Gegenstand der Verbindlichkeit ausmacht; ein erlaubter Grund der Verbindlichkeit“. Die Regelungen des Artikels 1131, wonach eine Verbindlichkeit, die keinen Grund hat oder auf einem falschen oder auf einem unerlaubten Grunde beruht, auch keine Wirkung hervorbringen kann, sowie des Artikels 1133, wonach der Grund der Verbindlichkeit unerlaubt ist, wenn er von dem Gesetze verboten, wenn er den guten Sitten, oder der öffentlichen Ordnung zuwider ist, sind in ähnlicher Form auch in das deutsche bürgerliche Gesetzbuch von 1900 und noch heute geltendes Recht, eingegangen (§ 134 BGB, 138 BGB).

An späterer Stelle wird im Artikel 1172 geregelt, dass Bedingungen, die einen Gegenstand unmöglich und den guten Sitten zuwiderlaufen oder durch das Gesetz verboten sind, nichtig sind und auch den davon abhängenden Vertrag ungültig machen. Im 18. Titel ist, ähnlich wie beim Preußischen Allgemeinen Landrecht von Privilegien die Rede; jedoch sind es keine standesmäßig begründeten, sondern bevorrechtigte Forderungen (Artikel 2095ff.), und selbst öffentliche Forderungen müssen sich den von dritten Personen früher erworbenen Rechten unterordnen (Artikel 2098).

Mindestens ebenso wichtig im Bewusstsein der Öffentlichkeit war die erwähnte Neuregelung der Gerichtsverfassung, die nunmehr im ganzen linksrheinischen Bereich einheitlich war und damit den vorrevolutionären Zustand buntscheckiger Organisation in 112 reichsständischen Gebieten ebenso ablöste wie die Rechtssysteme des Badischen Landrechts von 1622/54, des Kurpfälzischen Landrechts von 1698, des Kurmainzischen Landrechts von 1755, des erneuerten und vermehrten Kurtrierischen Landrechts von 1713, der Kurkölnischen Rechtsordnung von 1663 und der 1556 und 1564 erneuerten Jülich-Bergischen Rechtsordnung von 1555. Dies alles war nun in den vier Departements der Roer (Aachen), Rhein-Mosel (Koblenz), Saar (Trier) und Donnersberg (Mainz), Wälder (Luxemburg), Mosel (Metz) einheitlich geregelt; übrigens reichten auch noch die Departements der Ourthe und Niederrhein in das heutige deutsche Staatsgebiet hinein, soweit unsere beiden Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland betroffen sind. Grundsätzlich waren die Ideale der Revolution von Freiheit und Gleichheit als selbstverständliche Grundlage des alltäglichen bürgerlichen Lebens so, wenn auch keineswegs uneingeschränkt, durchgesetzt.

III.

Einen breiten Raum widmet unsere Ausstellung **in ihrem dritten Hauptteil der Geltung des Code civil seit 1814 in den Rheinlanden und in der Welt.**

Im Norden des alten Reichsgebiets hob im Königreich **Hannover Prinzregent Georg 1813 mit einem Federstrich das in der Zeit der Fremdherrschaft eingeführte Französische Recht**, das Justus Gruner (1777-1820), als Anhänger der Stein'schen Reformen Polizeipräsident in Berlin und 1813 als russischer Staatsrat Leiter des Generalgouvernements Berg und Mittelrhein, als „**Fessel der Tyrannei**“ bezeichnet hatte -, auf und **setzte das vorrevolutionäre Recht in vollem Umfang wieder in Kraft.**

Anders verlief die Entwicklung in den früheren Rheinbundstaaten Bayern, Baden und Hessen, die den Code Napoléon, wenn auch zum Teil, wie in Baden, stark abgewandelt, eingeführt hatten und ihn auch bestehen lassen wollten, dies vielfach in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung.

Mit besonderer Schärfe stellte sich die Frage der Fortgeltung des Französischen Rechts im preußischen Rheinland, in dem an sich die **Einführung des allgemeinen Landrechts nahe lag, wie dies das Königliche Patent vom 9. September 1814 zunächst für die rechtsrheinischen Gebiete angeordnet** hatte. Für das linke Rheinland setzte der Staatskanzler von Hardenberg die Kabinettsordre 20. Juni 1816 über die Einsetzung einer rheinischen Immediat-Justizkommission durch, deren Beratungen wesentlich unter dem Einfluss von Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels (1754-1827, Professor an der kurfürstlichen Universität Bonn, in französischer Zeit Prokurator an den Kassationshöfen in Paris und Brüssel und unter preußischer Herrschaft Chefpräsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofes in Köln) standen. Im **Ergebnis der zweijährigen Beratungen behielt die Kabinettsordre vom 19. November 1818 das Gerichtswesen im Rheinland auf der Grundlage der bestehenden französischen Gerichtsverfassung größtenteils bei und ließ das Französische Recht weiter gelten, wandelte es aber durch die authentische Übersetzung der cinq codes (= der fünf Gesetzbücher) praktisch in Deutsches Recht um, das im Laufe des 19. Jahrhunderts als Rheinisches Recht durch Rechtsprechung und Wissenschaft weiterentwickelt wurde.** Dabei wurde die Rechtsprechung des Kölner „Rheinischen Appellationsgerichtshofes“ **auch außerhalb des preußischen Staatsgebietes für die Rechtsfortentwicklung in Rheinhessen, in der Rheinpfalz und in Baden beachtet**, und Auslegungshilfe war auch das Römische Recht. Mit dem Beginn der Reichsgerichtsrechtsprechung am 1. Oktober 1879 gewährleistete dessen zweiter Zivilsenat, der so genannte Rheinische Senat, die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Rheinischen Rechts.

Zur wissenschaftlichen Fortentwicklung finden sich manche Hinweise in unserer Ausstellung, u. a. auf den Codifikationsstreit zwischen Thibaut und Carl von Savigny.

Nur am Rande sei bemerkt, dass das auf diese Art und Weise **im Westen Deutschlands zustande gekommene zusammenhängende Rechtsgebiet, das wesentlich von den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtsstaates geprägt war, im preussischen Rheinland als eine Art Verfassungersatz, besonders hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsordnung, angesehen wurde, und auch bei den Diskussionen in der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 eine gewisse Rolle spielte.** Übrigens sind auch die Organisationsformen der Zivilgerichtsbarkeit in unserer Ausstellung grafisch aufgearbeitet worden.

Während im **19. Jahrhundert der Code civil teils gezwungenermaßen, wie im französischen Mittel- und Südamerika oder in den afrikanischen Kolonien, teils in freier Entscheidung wie im kanadischen Quebec oder in Ägypten die Rechtsordnung beeinflusste oder überhaupt einfach übernommen wurde,** begannen nach der Reichsgründung 1871 Arbeiten an einem einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuch. Durch **Verfassungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 1873** (Reichsgesetzblatt S. 379), das auf Antrag der national-liberalen Abgeordneten Johannes Miquel und Eduard Lasker zustande kam, wurde in Artikel 4 Nr. 13 RV **dem Reich die gemeinsame Gesetzgebung für das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren übertragen.** Das erste Gutachten der Vorkommission vom 15. April 1874 erklärte angesichts der innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Rechtsverschiedenheiten den Code civil ebenso wie das Preußische Allgemeine Landrecht oder das Bayerische Zivilgesetzbuch zur einfachen Übernahme für ungeeignet. Durch **Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 1874 war für die Kommission festgestellt, dass der Gesamtbestand der in Deutschland geltenden Privatrechtsnormen auf Zweckmäßigkeit hin** untersucht, die neueren Zivilgesetzgebungen auf ihre Abweichungen mit den Grundlagen des Gemeinen Rechts überprüft und schließlich auf eine durchgreifende Gestaltung des Gesamtstoffes höchst mögliche Sorgfalt verwendet werden solle. Der Code civil, obgleich immer noch als eines der modernsten Gesetzbücher seiner Zeit geltend, wurde nicht als Vorbild akzeptiert, vielmehr **ein Ausgleich der unterschiedlichen Rechtsgrundsätze nach rein praktischen Gesichtspunkten** angestrebt. In der weiteren Kommissionsarbeit, die auch im Ausland aufmerksam verfolgt wurde, finden sich viele mit dem Code civil übereinstimmende, aber auch diesem zuwiderlaufende Regelungen, wobei auch deutsche Diskussionsergebnisse teilweise, etwa im Vereinswesen, in Frankreich Berücksichtigung fanden. Bei wichtigen

Punkten – so im Schuldrecht – dem Ausschluss lebenslanger Dienstverträge (Artikel 1780 Code civil) oder beim Mietrecht, in dem der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“, der höchst umstritten war, eingeführt wurde (Artikel 1743ff. Code civil) setzten sich französisch-rheinische Rechtsvorstellungen durch.

Im Familienrecht haben die Verfasser des BGB die patriarchalischen Züge des Code civil abgelehnt, auch wenn die Zivilehe, nicht zuletzt infolge des Kirchenkampfes, im Zuge der Personenstandsgesetzgebung ebenfalls eingeführt worden war und nun in das Bürgerliche Gesetzbuch überging.

Schließlich hat der Reichstag mit der am 1. Juli 1896 beschlossenen Einführung eines Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. Januar 1900 seine Aufgabe, die nebeneinander stehenden Rechtsgebiete des Gemeinen Rechts, des Allgemeinen Preußischen Landrechts, des Badischen und Sächsischen Rechts und eben des Rheinischen Rechts zu vereinheitlichen, erfüllt. Am 1. Januar 1900 war die Gültigkeit des Code Civil auch im Westen des Deutschen Reichs erloschen. Dass es immer noch, auch heute, einige Fälle gibt, in denen Napoleons Gesetzbuch zur Anwendung gelangen kann, zeigen in unserer Ausstellung einige abschließende Beispiele eindrucksvoll.